



Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses „Kelter“

vom 23. September 2025

Inhaltsübersicht

§ 1 Nutzungsentgelt, Miete, Betriebskosten, Kostenersatz.....	1
§ 2 Schuldner des Nutzungsentgelts	2
§ 3 Anzuwendender Tarif	2
§ 4 Höhe des Nutzungsentgelts.....	3
§ 5 Mietfreie Nutzung	4
§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Zahlungsansprüche.....	5
§ 7 Kautions-, Sicherheitsleistung	5
§ 8 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen	5
§ 9 Inkrafttreten.....	6

Der Gemeinderat der Gemeinde Neckartailfingen hat am 23. September 2025 folgende Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses „Kelter“ beschlossen:

§ 1

Nutzungsentgelt, Miete, Betriebskosten, Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Neckartailfingen erhebt für die Benutzung der im Bürgerhaus „Kelter“ vorhandenen Räume, Einrichtung und Ausstattung sowie der Außenanlagen ein Nutzungsentgelt nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung
- (2) Das Nutzungsentgelt setzt sich zusammen aus
 1. der Miete für die zur Benutzung überlassenen Räume, Einrichtung, Ausstattung und Außenanlagen des Bürgerhauses „Kelter“,
 2. der Betriebskostenpauschale (BKP) zur Abgeltung der Nebenkosten für Strom, Wasser, Abwasser, Warmwasseraufbereitung, Heizung und Abfallgebühren für Restmüll bis zu einem Behältervolumen von maximal 120 l, sowie zur Abgeltung der Kosten für den üblichen Reinigungsaufwand, soweit diese Leistung nicht gemäß § 13 der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus „Kelter“ vom Mieter zu erbringen ist;
 3. dem Kostenersatz für beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar;



4. dem Kostenersatz für eventuell zusätzlich notwendigen Betreuungsaufwand durch den Hausmeister;
5. dem Kostenersatz für die Rufbereitschaft des Hausmeisters an Freitag, Samstag und Sonntag;
6. dem Kostenersatz für den eventuell zusätzlich notwendigen Reinigungsaufwand durch eine Fremdfirma;
7. dem Kostenersatz für eventuell notwendige Biomüllbeseitigung im Falle, dass Biomüll zu beseitigen und zu entsorgen ist und dies vom Mieter bis zur Herausgabe der Mietsache nicht selbst und auf eigene Rechnung veranlasst wird.
8. dem Kostenersatz für eventuell zusätzlich notwendige Restmüllbeseitigung im Falle, dass über ein Behältervolumen von 120 l hinaus Restmüll zu beseitigen und zu entsorgen ist und dies vom Mieter bis zur Herausgabe der Mietsache nicht selbst und auf eigene Rechnung veranlasst wird.

§ 2

Schuldner des Nutzungsentgelts

- (1) Schuldner des Nutzungsentgelts sind der Mieter und der Auftraggeber.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anzuwendender Tarif

- (1) Für die Berechnung der Miete und der Betriebskostenpauschale finden folgende Tarife Anwendung:
 1. Tarif A
 - 1.1 in den Fällen der Benutzung durch ortsansässige Vereine und Organisationen zur Abhaltung von Vereinsveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen kultureller und gesellschaftlicher Art (Mitgliederversammlungen, Vereinsfeiern, Tanzveranstaltungen, Konzerte, Theateraufführungen, Wohltätigkeitsveranstaltungen, Proben- und Übungsbetrieb, Seminare, Fortbildungsveranstaltungen, Ausstellungen u.ä.);
 - 1.2 in den Fällen der Benutzung durch ortsansässige gewerbliche Betriebe zur Abhaltung von Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher, betrieblicher und gewerblicher Art (Theateraufführungen, Tagungen, Seminare, Fortbildungsveranstaltungen, Ausstellungen Präsentationen, Betriebsversammlungen, Betriebsfeiern, Firmenjubiläumsfeiern u.ä.),
 - 1.3 in den Fällen der Benutzung durch ortsansässige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und sonstige ortsansässige öffentliche Einrichtungen und Institutionen zur Abhaltung von Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung;
 - 1.4 in den Fällen der Benutzung durch gewerbliche Betriebe gastronomischer Art oder verwandte Betriebe (z.B. Gastwirte, Partyservice, Metzgereien mit Partyservice) zur Abhaltung von privaten Veranstaltungen im Auftrage Dritter (z.B. Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Tauffeiern, private Jubiläumsfeiern u.ä.), wenn der Auftraggeber in der Gemeinde Neckartailfingen wohnhaft ist;



2. Tarif B

- 2.1 in den Fällen der Benutzung durch auswärtige Vereine und Organisationen zur Abhaltung von Vereinsveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen kultureller und gesellschaftlicher Art (Mitgliederversammlungen, Vereinsfeiern, Tanzveranstaltungen, Konzerte, Theateraufführungen, Wohltätigkeitsveranstaltungen, Proben- und Übungsbetrieb, Seminare, Fortbildungsveranstaltungen, Ausstellungen u.ä.);
- 2.2 in den Fällen der Benutzung durch auswärtige gewerbliche Betriebe zur Abhaltung von Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher, betrieblicher und gewerblicher Art (Theateraufführungen, Tagungen, Seminare, Fortbildungsveranstaltungen, Ausstellungen Präsentationen, Betriebsversammlungen, Betriebsfeiern, Firmenjubiläumsfeiern u.ä.);
- 2.3 in den Fällen der Benutzung durch auswärtige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und sonstige auswärtige öffentliche Einrichtungen und Institutionen zur Abhaltung von Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung;
- 2.4 in den Fällen der Benutzung durch gewerbliche Betriebe gastronomischer Art oder verwandte Betriebe (z.B. Gastwirte, Partyservice, Metzgereien mit Partyservice) zur Abhaltung von privaten Veranstaltungen im Auftrage Dritter (z.B. Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Tauffeiern, private Jubiläumsfeiern u.ä.), wenn der Auftraggeber nicht in der Gemeinde Neckartailfingen wohnhaft ist.

(2) Als Auftraggeber für eine Veranstaltung im Sinne von Abs. 1 Ziffer 3 können ausschließlich auftreten

- a) bei Hochzeitsfeiern: die Braut, der Bräutigam, die Eltern oder mindestens ein Elternteil von Braut oder Bräutigam;
- b) bei Geburtstagsfeiern: die Person, deren Geburtstag gefeiert wird;
- c) bei Tauffeiern: die Person, deren Taufe gefeiert wird oder die Eltern oder mindestens ein Elternteil der Person, deren Taufe gefeiert wird;
- d) bei privaten Jubiläumsfeiern: die Person, deren Jubiläum gefeiert wird;
- e) bei sonstigen privaten Feierlichkeiten: die Person, die Grund oder Anlass der privaten Feier ist;

sofern diese Person im Zeitpunkt der Antragstellung in der Gemeinde Neckartailfingen wohnhaft ist.

§ 4

Höhe des Nutzungsentgelts

- (1) Innerhalb des nach § 3 anzuwendenden Tarifs bemisst sich die Höhe der Miete nach dem in Absätzen 3 und 4 für den jeweiligen Vertragsgegenstand festgelegten Mietsatz je Veranstaltungstag und der Zahl der Veranstaltungstage.
- (2) Die Höhe der Betriebskostenpauschale (BKP) bemisst sich nach dem in Absätzen 3 und 4 für den jeweiligen Vertragsgegenstand genannten Pauschalbetrag je Veranstaltungstag und der Zahl der Veranstaltungstage.



- (3) Die Miete und die Betriebskostenpauschale betragen für eintägige Veranstaltungen sowie bei mehrtägigen Veranstaltungen für den 1. Tag der Nutzung:

	Veranstaltungsraum	Tarif A	Tarif B	BKP (Betriebskostenpauschale)
		Miete	Miete	
1.	Großer Saal (inkl. Foyer)	80,00 €	160,00 €	140,00 €
2.	Besprechungszimmer im Erdgeschoss	40,00 €	80,00 €	80,00 €
3.	Küche bei Getränkeauschank	40,00 €	80,00 €	15,00 €
4.	Küche bei Getränkeauschank und Ausgabe von Speisen	60,00 €	120,00 €	30,00 €
6.	Außenbewirtschaftung	40,00 €	80,00 €	
7.	Klavier	25,00 €	25,00 €	
8.	Bühnenelemente (je Stück)	3,00 €	3,00 €	
9.	Bistrotische (je Stück)	2,50 €	2,50 €	

Die angegebenen Entgelte verstehen sich zuzüglich etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.

- (4) Erstreckt sich die Nutzungsdauer über mehr als einen Tag, ermäßigt sich die Gebühr nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 um 50% für jeden weiteren Tag.
- (5) Die Höhe des Kostenersatzes für beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar bemisst sich nach den Kosten für die Wiederbeschaffung des Inventars.
- (6) Die Höhe des Kostenersatzes für eventuell zusätzlich notwendigen Betreuungsaufwand durch den Hausmeister gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 4 beträgt 15,00 Euro je angefangene Viertelstunde.
- (7) Für die Inanspruchnahme der Rufbereitschaft des Hausmeisters an Freitag, Samstag und Sonntag beträgt der Kostenersatz 200,00 Euro. Für ortsansässige Vereine wird keine Rufbereitschaft berechnet.
- (8) Die Reinigungskosten sind Teil der Betriebskostenpauschale. Die Höhe des Kostenersatzes für eventuell zusätzlich notwendigen Reinigungsaufwand gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 5 bemisst sich nach den Kosten, die der Gemeinde von der Fremdfirma in Rechnung gestellt werden.
- (9) Die Höhe des Kostenersatzes für eventuell notwendige Biomüllbeseitigung gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 6 bemisst sich nach den Kosten, die der Gemeinde von der Fremdfirma und vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Esslingen in Rechnung gestellt werden. Hinzu kommen die Kosten für das eingesetzte eigene Personal der Gemeinde.
- (10) Die Höhe des Kostenersatzes für eventuell zusätzlich notwendige Müllbeseitigung gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 7 bemisst sich nach den Kosten, die der Gemeinde von der Fremdfirma und vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Esslingen in Rechnung gestellt werden. Hinzu kommen die Kosten für das eingesetzte eigene Personal der Gemeinde.



§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Zahlungsansprüche

- (1) Ansprüche der Gemeinde Neckartailfingen auf Zahlung des Nutzungsentgelts entstehen mit der schriftlichen Vermietungszusage durch die Gemeindeverwaltung.
- (2) Das Nutzungsentgelt wird spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig und ist kostenfrei an die Gemeindekasse Neckartailfingen zu entrichten.

6

§ 6

Kaution, Sicherheitsleistung

- (1) Zur Sicherung der Ansprüche der Gemeinde Neckartailfingen aus dem Vertragsverhältnis hat der Mieter bei der Gemeinde Neckartailfingen eine Kaution in Geld zu leisten. Die Kaution ist fristgerecht innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Anforderung bei der Gemeinde Neckartailfingen zu hinterlegen.
- (2) Die Sicherheitsleistung beträgt bei Veranstaltungen mit
 - Tarif A 300,00 Euro
 - Tarif B 600,00 Euro
- (3) Ansprüche der Gemeinde Neckartailfingen auf Schadensersatz und Nutzungsentgelt werden bei Fälligkeit in dieser Rangfolge mit der Kaution verrechnet.
- (4) Der nach der Verrechnung gemäß Abs. 3 gegebenenfalls noch nicht verbrauchte Teil der Kaution wird an den Mieter ausbezahlt.
- (5) Übersteigen der vom Mieter gegebenenfalls zu zahlende Schadensersatz und das vom Mieter zu zahlende Nutzungsentgelt die nach Abs. 1 und 2 bei der Gemeinde Neckartailfingen hinterlegte Kaution, so ist der die Kaution übersteigende Betrag an die Gemeinde Neckartailfingen nachzuentrichten.
- (6) Die Kaution wird nicht verzinst.

§ 7

Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Wird vom Mieter eine bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, so ist von ihm die nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 und 4 für die vereinbarten Veranstaltungstage zu entrichtende Miete (ohne die Betriebskostenpauschale) dennoch in voller Höhe zu bezahlen, wenn die schriftliche Erklärung des Mieters über seinen Rücktritt vom Vertrag der Gemeinde nicht mindestens einen Monat vor der Veranstaltung zugegangen ist. Diese Verpflichtung entfällt, sofern an dem jeweiligen Veranstaltungstag eine andere Veranstaltung stattfindet.



Gemeinde
Neckartailfingen

§ 8
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerhauses „Kelter“ Neckartailfingen vom 01. April 2005 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Neckartailfingen, den 24. September 2025

Wolfgang Gogel
Bürgermeister